do ut des

Ich gebe, damit du gibst. Charakteristikum des gegenseitigen Vertrages. Die beiderseitigen Verpflichtungen stehen, anders als beim einseitig verpflichtenden Vertrag (z.B. Leihe, Darlehen), in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis (sogenanntes Synallagma).